



# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Veterinärwesen -

09.12.2021

**Tierseuchenrecht;  
Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1 der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429) i.V.m. § 14a der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) sowie Art. 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

## Allgemeinverfügung

### Untersuchungspflicht für im mobilen Handel abgegebenes Geflügel

1. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der VO (EU) 2016/429 (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung des Veterinäramtes Garmisch-Partenkirchen mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
  - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
  - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegeerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

Für Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird, gelten die vorgenannten Untersuchungspflichten nicht.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 17.12.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.12.2021 in Kraft.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html>
2. Auf die Vorgaben des § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten in Geflügelhaltungen wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, sich vor der Bestellung von Geflügel über die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung der Geflügelhändler zu versichern. Dies kann z.B. durch die Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide des Händlers oder Abrufen der Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierhandel-und-transport/handelsverkehr-mit-samen-eizellen-und-embryonen/handelsverkehr-gefluegel.html> erfolgen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Tierhaltung dem Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen vor Beginn unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir die Anzeige umgehend nachzuholen.

Die Erreichbarkeit des Veterinäramtes Garmisch-Partenkirchen lautet:

Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen  
Martinswinkelstraße 8  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Tel. 08821/751-700  
mail: [veterinaeramt@lra-gap.de](mailto:veterinaeramt@lra-gap.de)

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

## Begründung:

### I.

Die Geflügelpest breitet sich derzeit in Europa und Deutschland in Form eines hochdynamischen Seuchengeschehens immer weiter aus. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine besonders schwer verlaufende Form der Aviären Influenza bei Geflügel und anderen (Wild)Vögeln, die durch hoch pathogene Inflenzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Sie ist eine in der Tiermedizin seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannte Infektionskrankheit, die bevorzugt Hühnervögel und Puten, aber auch Wassergeflügel wie zum Beispiel Enten und Gänse befällt. Für diese Tiere ist die Geflügelpest oft tödlich. Hoch pathogene aviäre Inflenzaviren (HPAIV) können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Gemäß der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.12.2021 ist aufgrund der Fallzahlen in Deutschland und der Situation in den Nachbarstaaten davon auszugehen, dass aktuell HPAIV in Deutschland und auch in Bayern bereits flächendeckend in der wildlebenden Wassergeflügelpopulation verbreitet sind. Auch außerhalb der bisher festgelegten landkreisbezogenen HPAI-Risikogebiete in Deutschland ist von einem hohen Risiko für das Auftreten von HPAI in der Wildvogelpopulation sowie für den Eintrag in Nutzgeflügelbestände auszugehen.

Das Bayerische Umweltministerium hat deshalb bayernweit alle Landkreise und kreisfreien Städte um die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der Geflügelpest gebeten. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hatte bereits mit Allgemeinverfügung vom 12.11.2021 Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest angeordnet. Diese Maßnahmen sollen nun noch um die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Untersuchungspflicht für Händler, die Tiere im Rahmen des mobilen Handels abgeben, ergänzt werden um bayernweit einheitliche Regelungen sicherzustellen.

### II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes - GDVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Anordnung der Untersuchungspflicht für Händler, die Tiere im Rahmen des mobilen Handels verkaufen, stützt sich auf Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a GeflügelpestV. Danach kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als zuständige Behörde eine Untersuchungspflicht für Händler, die Tiere im Reisegewerbe abgeben anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Eindämmung der Geflügelpest überwiegt das Interesse der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ihr Gewerbe ohne Untersuchungspflicht ausüben zu können. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird.

Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da das Interesse an der sofortigen Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Anordnungen über das Anordnungsinteresse selbst hinausgeht. Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es ist zur Seuchenbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die zur Verbreitung der Geflügelpest angeordneten Maßnahmen rasch wirksam und beachtet werden. Der Abschluss eines möglicherweise monatelangen Rechtsbehelfsverfahrens kann nicht hingenommen werden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse der Betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
4. Die Bekanntgabe richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um die Verbreitung der Geflügelpest wirksam zu verhindern, ist es entscheidend, rasch Maßnahmen zur Eindämmung anzuordnen. Es wurde deshalb von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Garmisch-Partenkirchen, 09.12.2021



*J. Pillach*

Pillach  
Regierungsrätin